

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Deggendorf Vom 15. März 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Maschinenbau soll Absolventen eines einschlägigen grundständigen Studiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem Wissen zu untermauern, um den Anforderungen moderner Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in besonderer Weise gerecht zu werden. ²Die Ausbildung wird von der Fakultät Maschinenbau und Mechatronik angeboten.
- (2) ¹Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium in die Tiefe. ²Die Absolventen sollen damit zur kreativen Arbeit in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen befähigt werden. ³Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.

§ 2 Aufbau des Studiums

¹Das Studium umfasst drei theoretische Studiensemester und schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 3 Qualifikation für das Studium

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Maschinenbau wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus den Bereichen Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen oder ein Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der

Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ³Fehlende Nachweise sind bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu erbringen.

§ 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte.

²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Dieser Nachweis kann nur einmalig erbracht werden. ⁴Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁵Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

einschlägige Berufserfahrung
 Jahre einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Kreditpunkten.

Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes sollten vergleichbar mit den Inhalten des Praxissemesters aus dem grundständigen Studiengang sein und sollten einen Bezug auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Hinblick auf den angestrebten Studienabschluss aufweisen.

2. Kompetenzen, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden. Die Anerkennung der erworbenen Kompetenzen erfolgt in ECTS-Punkten.

Die Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, besucht worden sein. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen.

Nicht anerkannt werden Kompetenzen, die im Wesentlichen den Kompetenzen entsprechen, die bereits im grundständigen Studium erworben wurden oder den im Masterstudium noch zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen.

§ 5

Module und Kurse

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. ²Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.

- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) ¹Alle Veranstaltungen bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 - 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - 2. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte,
- 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden, die Lehrform, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module
- 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der ein-

- zelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS- Kreditpunkten gewichtet.
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note "nicht ausreichend" in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf Projekte aus der Ingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate.
- (3) ¹Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden. ²Sie soll mit einem Vortrag abschließend präsentiert werden; die Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.
- (4) ¹Die Anmeldung der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 9 Zeugnis

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement

(1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform: "M. Eng." verliehen.

- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) ¹Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module, Kurse an der TH Deggendorf:

Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung SWS und ECTS			Semesterwochen- stunden (SWS)						
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul / Kurs	Mo dul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem	ECTS	Lehr- form	Prüfungsleistun- gen
DM-1		Höhere Mathematik	6				7		
	DM1101	Höhere Mathematik		4			5	SU	schriftl. P 90 Min
	DM1102	Übungen zur Höheren Ma- thematik		2			2	Ü	
DM-2		Technische Datenbanken	4				5		
	DM1103	Technische Datenbanken und Produktdatenmanagement		2			3	SU	schriftl. P 90 Min
	DM1104	Übungen zu den Technischen Datenbanken		2			2	SU	
DM-3		Fluid-/Thermodynamik	4				6		
	DM1105	Fluid-/Thermodynamik		2			4	SU	schriftl. P 90 Min
	DM 1106	Übungen zur Fluid- /Thermodynamik		2			2	Ü	
DM-4		Dynamische Systeme	4				5		
	DM1107	Dynamische Systeme		2			3	SU	schriftl. P 90 Min
	DM1108	Übungen zu den Dynami- schen Systemen	_	2			2	Ü	
DM-5		FEM/MKS	6				7		
	DM1109	Finite-Elemente-Methoden und Mehrkörpersysteme		4			5	SU	schriftl. P 90 Min
	DM1110	Übungen zu den FEM/MKS Numerische Methoden	Z	2			2 7	Ü	
DM-7			6				/		
	DM2101	Numerische Methoden im Maschinenbau			4		5	SU	schriftl. P 90 Min
	DM2102	Rechnerpraktikum			2		2	Ü	
	DM2102	Antriebssystemtechnik Antriebssystemtechnik	4		2		5	SU	
	DM2103 DM2104	Antriebssystemtechnik Übungen zur Antriebssystemtechnik			2		2	Ü	schriftl. P 90 Min
DM-8		CAD/CAM	6				7		
	DM2105	CAD/CAM und Rapid Proto- typing			4		5	SU	schriftl. P 90 Min
	DM2106	CAD/CAM-Praktikum			2		2	Ü	
DM-9		Virtuelles Testen	4				6		
	DM2107	Virtuelles Testen			2		4	SU	schriftl. P 90 Min
	DM2108	Rechnerpraktikum			2		2	Ü	
DM-10	Director	Innovationsmanagement	4		_		5	011	
	DM2109	Innovationsmanagement Übungen zum Innovations-			2		3	SU	schriftl. P 90 Min
	DM2110	management			2		2	Ü	
		Softskills	4				4		
DM-11		Seminar Schlüsselqualifikati-				4	4	S	schriftl. P 90 Min
OM-11	DM3101	onen							
		Mastermodul					26		
	DM3102	Mastermodul Masterseminar					2		mdl. P 30 Min
		Mastermodul							mdl. P 30 Min PStA
OM-11	DM3102	Mastermodul Masterseminar	54	24	24	6	2		

Abkürzungen:

*PstA: Prüfungsstudienarbeit, semesterbegleitend, Umfang 20 DIN A 4 Seiten, Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen

SU: Seminaristischer Unterricht

Ü: Übung S: Seminar

Schriftl. P: schriftliche Prüfung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 28.05.2014, der Erteilung des Einvernehmens der Bay. Ministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Az.:VIII.3-H3441/DE29/5 vom 04. März 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.03.2015

gez.

Prof. Dr. Klaus Nitsche Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.03.2015 in der Hochschule für Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.03.2015.